



FEIF Statuten

Gültig ab 1. April 2021

Übersetzt vom IPZV e.V.



Die englische Version steht zum Download auf der Website der FEIF unter www.feif.org bereit. Ausdrücke dürfen nur zum persönlichen Gebrauch angefertigt werden. Bei Unterschieden zwischen verschiedenen Sprachversionen ist das englische Originaldokument ausschlaggebend.

Ausgabe: 2021
Copyright © 2021 FEIF

Alle Rechte vorbehalten. Jede - auch teilweise - Vervielfältigung oder Reproduktion bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Name, Sitz, Sprache, Geschäftsjahr	1
Kapitel 2: Zweck und Ziele	1
Kapitel 3: Mitgliedschaft	2
Kapitel 4: Jährliche Beiträge	3
Kapitel 5: Zusammensetzung der FEIF	3
5.1 Die Delegiertenversammlung	3
5.1.1 Delegiertenversammlung	3
5.1.2 Stimmrechte:	4
5.1.3 Beschlussfähigkeit.....	4
5.1.4 Der Vorsitz.....	4
5.1.5 Anträge an die Delegiertenversammlung	4
5.1.6 Tagesordnung	5
5.1.7 Protokolle.....	5
5.2 Der Vorstand	5
5.2.1 Die Fachabteilungen	6
5.3 Der Rechnungsprüfer	6
5.4 Die jährlichen Versammlungen für Vorsitzende, Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit	7
5.5 Erforderliche Offizielle	7
5.5.1 Registrar für Verwarnungen, Sperrungen und Suspendierungen.....	8
5.6 Der Disziplinarausschuss	8
5.7 Das Schiedsgericht	8
5.7.1 Verfahrensordnung für das Schiedsgericht.....	8
5.7.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedskommission bei Weltmeisterschaften, bei denen Personen oder Parteien von FEIF-Veranstaltungen suspendiert werden.....	9
Kapitel 6: Einsprüche und Schiedsregeln	10
Kapitel 7: Verwarnungen und Sperrungen	10
Kapitel 8: Auflösung	10
Anhänge 1 - 3	11



Kapitel 1: Name, Sitz, Sprache, Geschäftsjahr

FEIF International Federation of Icelandic Horse Associations

- Die FEIF ist die internationale Föderation der Islandpferdeverbände nach dem schweizerischen Zivilrecht, Art. 60 ff. Die FEIF ist eine internationale Vereinigung mit Sitz an der Adresse des jeweils amtierenden Präsidenten. Sobald er im Amt ist, registriert der neue Präsident die offizielle Adresse.
- Die offizielle Sprache der FEIF ist Englisch.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Die FEIF wurde am 25. Mai 1969 gegründet.

Kapitel 2: Zweck und Ziele

- Uneingeschränkter Respekt vor dem ursprünglichen Charakter und den besonderen Eigenschaften des Islandpferdes und der mit dem Islandpferd verbundenen Kultur. Förderung des Wohlergehens des Islandpferdes und des Schutzes seiner natürlichen Umgebung.
- Die Rasse des Islandpferdes zu erhalten und die Reinheit der Rasse zu bewahren.
- Erlass von Statuten, allgemeinen Reglements, Sport- und Zuchtregeln, die zur Erreichung der anderen Zwecke und Ziele notwendig sind.
- Initiierung, Koordination und Supervision von Islandpferdeveranstaltungen, u.a. Weltmeisterschaften für Sportpferde, internationaler FEIF YouthCup, internationale Zuchtprüfungen und Ausbildungsseminare.
- Die Förderung der höchsten Standards für alle Aspekte von Veranstaltungen für Islandpferde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Organisation, Richten, Stewardship, Kursgestaltung, Veterinär- und Medikamentenkontrolle sowie Anti-Doping-Kontrolle von Pferden und Reitern. Außerdem soll sichergestellt werden, dass im Falle eines Verstoßes gegen die FEIF-Anti-Doping-Regeln die geeigneten Maßnahmen angewandt und durchgesetzt werden.
- Als einziger internationaler Dachverband für Islandpferde-Nationalverbände zu fungieren, und als solcher:
 - die Gründung und Entwicklung nationaler Verbände zu unterstützen, die als nationale Dachverbände für Islandpferdeaktivitäten in jedem Land, in dem es Islandpferde gibt, fungieren.
 - das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Verbänden zu fördern.
 - nationale Verbände zu unterstützen und zu ermutigen, die Teilnahme an Aktivitäten im Zusammenhang mit Islandpferden zu unterstützen und zu fördern, einschließlich: Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit. Unterstützung und Ermutigung der nationalen Verbände zur Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Aspekte des Islandpferdes, des Reitens von Islandpferden und der isländischen Kultur.



Kapitel 3: Mitgliedschaft

- Es gibt zwei Arten der FEIF Mitgliedschaft:
 - Vollmitgliedschaft (definiert in Anlage 1 dieses Dokuments)
 - Assoziierte Mitgliedschaft (definiert in Anlage 1 dieses Dokuments)
- Nur nationale Verbände, die bereit sind, die Regeln und Statuten der FEIF zu akzeptieren und zu befolgen, werden für die FEIF Mitgliedschaft akzeptiert.
- Nur juristische Personen, die im eigenen Land von den zuständigen Organen anerkannt sind, können der FEIF beitreten.
- Nur ein nationaler Verband aus jedem Land wird für die FEIF Mitgliedschaft zugelassen. Aus historischen und strukturellen Gründen in der isländischen Reiter- und Bauerngemeinschaft ist die Mitgliedschaft für Island zweigeteilt, sowohl LH (Landssamband hestamannafélaga) als auch BÍ (Bændasamtök Íslands) sind im Namen Islands FEIF Mitglieder. Sie stimmen gemeinsam für Island ab.
- Jeder Mitgliedsverband muss eine Kontaktadresse angeben, bei der es sich um die aktuelle Geschäftsadresse des Mitgliedsverbandes in dem betreffenden Land handelt.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den FEIF Präsidenten zu richten. Der Antrag ist in englischer Sprache zu stellen und muss die in Anhang 1 aufgeführten Angaben enthalten.
- Die Mitgliedsverbände müssen ihren Verpflichtungen gegenüber der FEIF gemäß Anhang 1 nachkommen.
- Die Mitgliedsverbände müssen einen jährlichen Mitgliederfragebogen (wie in Anhang 1 dieses Dokuments definiert) ausfüllen.
- Der FEIF-Vorstand veröffentlicht eine Zusammenfassung der Antworten der jährlichen Mitgliederbefragung auf der FEIF-Website.
- Mitgliedsverbände können jederzeit aus der FEIF austreten, indem sie dem FEIF-Präsidenten sechs Monate vor Ende eines Geschäftsjahres eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr und andere ausstehende Schulden sind in voller Höhe zu entrichten.
- Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes wird von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- Ein Vollmitgliedsverband, der nach gerechtfertigter Einschätzung des Vorstandes seinen Verpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Jahren nicht nachkommt, wird automatisch assoziiertes Mitglied der FEIF.



Kapitel 4: Jährliche Beiträge

- Die Mitgliedsverbände zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und alle anderen von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist vor dem 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres in Euro auf das FEIF-Bankkonto zu überweisen.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag und das Stimmrecht des Mitgliedsverbandes richten sich nach der Anzahl der von den teilnehmenden nationalen Verbänden angegebenen Mitglieder, die am ersten Tag des Geschäftsjahres gezählt werden.
- Die Anzahl der Mitglieder setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die entweder direkt oder in einem örtlichen Reitverein Mitglied sind. Generell gilt, dass die Köpfe (nur einmal) gezählt werden
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nach in Anlage 2 dargestellten Formel berechnet.
- Mitgliedsverbände, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FEIF nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung und dürfen auch nicht an internationalen FEIF-Veranstaltungen teilnehmen.
- Bei verspäteter Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden Verzugszinsen erhoben. Der jährliche Verzugszinssatz wird auf täglicher Basis mit 5 % pro Jahr über dem von der FEIF Hauptbank bekannt gegebenen Standardbasiszinssatz berechnet.

Kapitel 5: Zusammensetzung der FEIF

5.1 Die Delegiertenversammlung

5.1.1 Delegiertenversammlung

- Die FEIF-Delegiertenversammlung der Mitgliedsverbände ist das oberste Organ der FEIF.
- Die Delegiertenversammlung findet jährlich im Februar oder März statt und ist die Hauptsitzung, auf der alle wichtigen Entscheidungen getroffen werden.
- Wenn andere jährliche Treffen in Arbeitsgruppen etc. in der gleichen Woche oder am gleichen Wochenende wie die Delegiertenversammlung stattfinden, werden sie nach der Delegiertenversammlung abgehalten.
- Der FEIF-Vorstand und bis zu 2 Delegierte pro Mitgliedsverband können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- Gäste und Journalisten sind als Zuschauer willkommen, müssen sich aber vorher beim FEIF-Vorstand anmelden. Sie dürfen nicht an den Diskussionen teilnehmen, es sei denn, sie werden ausdrücklich dazu aufgefordert. Die Anzahl der Plätze kann begrenzt werden.
- Jeder Mitgliedsverband muss seine Delegierten im Voraus benennen. Der Name der Delegierten sind dem FEIF-Büro mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.
- Eine schriftliche Einladung, die auch Informationen über die Wahlen zum FEIF-Vorstand enthält, muss mindestens 16 Wochen vor der Delegiertenversammlung per E-Mail an die Geschäftsadressen der Mitgliedsverbände geschickt werden.
- Die FEIF kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, entweder auf Antrag des FEIF-Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der gemeinsam handelnden Mitgliedsverbände.



- Datum und Ort aller Delegiertenversammlungen werden vom FEIF-Vorstand festgelegt.
- Verfahrensregeln für die Durchführung der Delegiertenversammlung werden vom FEIF-Vorstand zur Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

5.1.2 Stimmrechte:

- Die jedem Mitgliedsverband zugeteilten Stimmrechte werden nach der in Anlage 2 aufgeführten Formel berechnet.
- Die ordnungsgemäß benannten Delegierten sind mit der Gesamtzahl der auf ihren Mitgliedsverband entfallenden Stimmen stimmberechtigt.
- Der FEIF-Vorstand hat eine Stimme.
- Anträge an die Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, sie betreffen eine Änderung der FEIF Statuten, den Beitritt eines neuen Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes. Diese Themen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um angenommen zu werden.
- Gegenanträge, die ohne vorherige, rechtzeitige Aufnahme in die Tagesordnung gestellt werden, können der Versammlung vorgelegt werden, bedürfen aber zur Beschlussfassung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, um angenommen zu werden.
- Alle strittigen Wahlen und Abstimmungen über die Auflösung der FEIF werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- Alle anderen Beschlüsse werden per Handzeichen gefasst, es sei denn, der Vorsitzende der Delegiertenversammlung oder mindestens ein Viertel der vertretenen Mitgliedsverbände beantragt eine geheime Abstimmung.
- Eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

5.1.3 Beschlussfähigkeit

- Die Delegiertenversammlung ist für die laufenden Geschäfte beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände durch jeweils mindestens einen Delegierten vertreten ist.
- Satzungsänderungen, die Auflösung der FEIF oder die Zusammenlegung mit einer anderen Organisation bedürfen der Beschlussfähigkeit der Delegierten aus 2/3 der Mitgliedsverbände und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sind 2/3 der Mitgliedsverbände nicht anwesend, muss nach einer Frist von 8 bis 16 Wochen eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Auf der zweiten außerordentlichen Delegiertenversammlung können dieselben Beschlüsse ohne Quorum und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

5.1.4 Der Vorsitz

- Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der FEIF Präsident oder ein vom Präsidenten vorgeschlagener und von der Delegiertenversammlung bestätigter Vertreter eines Mitgliedsverbandes.

5.1.5 Anträge an die Delegiertenversammlung

- Alle Anträge, der Jahresbericht des Präsidenten sowie die Jahresberichte der einzelnen FEIF-Vorstandsmitglieder und die Tagesordnung müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die Geschäftsadressen der Mitgliedsverbände gesendet werden. Falls vorhanden, sollten Informationen über Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, mindestens 8 Wochen im Voraus per E-Mail übermittelt werden.



- Die Mitgliedsverbände müssen alle Anträge und Informationen über die Kandidaten, die sie für die Wahl in den FEIF Vorstand nominieren wollen, mindestens 10 Wochen vor der Versammlung schriftlich in englischer Sprache per E-Mail an das FEIF-Büro senden.
- Der FEIF-Vorstand und die Delegierten können auch auf der Delegiertenversammlung selbst Kandidaten zur Wahl in den FEIF-Vorstand nominieren.
- Der jährliche Finanzbericht und der Budgetvorschlag für das laufende Jahr müssen mindestens 4 Wochen im Voraus per E-Mail an die Geschäftsadressen der Mitgliedsverbände gesendet werden.
- Folgende Personen, Gruppen, Gremien usw. können der Delegiertenversammlung einen Antrag vorlegen.
 - Jedes Mitglied des FEIF Vorstandes.
 - Die Vorstände der Mitgliedsverbände.
 - Die jährlichen Versammlungen der nationalen Leiter von Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit.
 - Die jährlichen Treffen der nationalen Vorsitzenden.

5.1.6 Tagesordnung

- Der FEIF-Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
- Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss alle in Anlage 3 aufgeführten Punkte und alle von einem Mitgliedsverband eingereichten Punkte enthalten.

5.1.7 Protokolle

- Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden bestätigt.
- Im Protokoll sind alle von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls das Datum ihres Inkrafttretens enthalten.
- Kopien der Protokolle werden den Mitgliedsverbänden spätestens zehn Wochen nach der Delegiertenversammlung zur Verfügung gestellt.
- Nach der Veröffentlichung des offiziellen Protokolls der Delegiertenversammlung haben die Mitgliedsverbände 1 Monat Zeit, um Änderungen des Protokolls zu beantragen. Werden keine Anträge gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

5.2 Der Vorstand

- Die FEIF wird vom FEIF-Vorstand geleitet.
- Der FEIF-Vorstand befasst sich mit allen laufenden Geschäften, mit Ausnahme derjenigen, die der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- Der FEIF Präsident kann zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die FEIF zu allen Rechtsgeschäften verpflichten, die zur Erreichung der Ziele und Zwecke der FEIF notwendig sind.
- Der FEIF-Vorstand besteht aus:
 - Dem Präsidenten
 - Dem Zuchtleiter
 - Dem Ausbildungsleiter
 - Dem Leiter für Freizeitreiten
 - Dem Sportleiter
 - Dem Leiter Jugendarbeit
- Weitere 1 - 3 Vorstandsmitglieder können von der Delegiertenversammlung gewählt werden.



- Jedes Mitglied des FEIF-Vorstands, mit Ausnahme des Präsidenten, kann als Vizepräsident fungieren.
- Der Vizepräsident wird jedes Jahr bei der ersten Vorstandssitzung nach der Delegiertenversammlung vom FEIF-Vorstand ernannt.
- Die Delegiertenversammlung wählt den FEIF-Vorstand für zwei Jahre, unabhängig von der Nationalität der Kandidaten.
- Nur Mitglieder eines Mitgliedsverbandes können in offizielle Ämter innerhalb der FEIF gewählt oder ernannt werden.
- Ein FEIF-Vorstandsmitglied darf nicht die gleiche oder eine ähnliche Position in einem Mitgliedsverband innehaben.
- Kandidaten für vakante Stellen im FEIF-Vorstand werden von den Mitgliedsverbänden oder vom FEIF-Vorstand selbst vorgeschlagen.
- Jedes Jahr tritt ungefähr die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück und kann sich zur Wiederwahl stellen.
- Alle Positionen sind unbezahlt.
- Scheidet ein Mitglied des FEIF-Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist der FEIF-Vorstand berechtigt, diese Position bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.
- Der FEIF-Vorstand oder Mitgliedsverbände können Kandidaten zur Wahl in den FEIF-Vorstand vorschlagen.
- Wird ein Delegierter in den FEIF-Vorstand gewählt, muss der Mitgliedsverband einen neuen Vertreter benennen.

5.2.1 Die Fachabteilungen

- Die Direktoren für Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit sind die Abteilungsleiter und tragen die Gesamtverantwortung für internationale Angelegenheiten innerhalb ihres Ressorts.
- Für jede Fachabteilung kann ein ständiger Fachausschuss mit dem Abteilungsleiter als Vorsitzenden gebildet werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden auf der jährlichen internationalen Versammlung der jeweiligen nationalen Leiter gewählt. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses wird vom FEIF Vorstand festgelegt.
- Der Direktor einer Abteilung kann Unterausschüsse oder Gruppen mit spezielleren Aufgaben beauftragen.
- Alle Entscheidungen, die in irgendeinem Teil der Organisation getroffen werden, können von den oben genannten Gremien gemäß der Entscheidungsstruktur in den FEIF-Statuten abgelehnt werden.
- [Testablauf 2019-2022] In Absprache mit dem FEIF-Vorstand werden die jeweiligen FEIF-Ausschüsse Bewerbungen einholen und einen Kandidaten auswählen, der dann zur Teilnahme an der FEIF-Konferenz im Februar und zu den Ausschusssitzungen im Oktober eingeladen wird. Die neue Position gibt dem Kandidaten die gleichen Stimmrechte und Pflichten wie den bestehenden Mitgliedern. Dieser Platz im Ausschuss ist befristet und einem jungen Menschen vorbehalten. Nach seiner Ernennung darf das junge Komiteemitglied unabhängig vom Alter maximal 2 Jahre im Amt sein. Danach muss es sein Amt niederlegen. Eine vollständige Beschreibung befindet sich in den *Youth Work Rules and Regulations*.



5.3 Der Rechnungsprüfer

- Die Buchhaltung und der Kassenbestand müssen jedes Jahr von einem qualifizierten Rechnungsprüfer geprüft werden.
 - Der Rechnungsprüfer muss jedes Jahr von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
 - Der FEIF-Vorstand nominiert den Rechnungsprüfer.

5.4 Die jährlichen Versammlungen für Vorsitzende, Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit

- Die Jahresversammlungen für Vorsitzende, Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit unterliegen den Regeln und Befugnissen der FEIF-Statuten.
- Die Jahresversammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen.
- Eine schriftliche Einladung des Abteilungsleiters mit Tagesordnung und Informationen über die Wahlen muss mindestens 8 Wochen im Voraus an die Geschäftsadressen der Mitgliedsverbände geschickt werden.
- Falls verfügbar, sollten Informationen über bekannte Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, mindestens 2 Wochen im Voraus per E-Mail an alle Mitgliedsverbände weitergeleitet werden.
- Alle Punkte, die von den Mitgliedsverbänden auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, einschließlich Vorschläge und Nominierungen von Kandidaten, für die zur Wahl stehenden Sitze, müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung eingegangen sein.
- Die Tagesordnung umfasst:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Berichte des Abteilungsleiters, des Vorsitzenden oder des nationalen Leiters (je nach Fall) und der Unterausschüsse
 - Wahlen
 - Anträge des FEIF-Vorstandes und der Mitgliedsverbände
 - Sonstiges
- Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, gemäß der Einladung Vertreter zur Versammlung zu entsenden. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist nur auf Einladung möglich, mit Ausnahme von FEIF-Vorstandsmitgliedern, die das Recht haben, an den Sitzungen teilzunehmen.
- Die Vertreter der Mitgliedsverbände sind mit der gleichen Stimmenzahl wie in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- Der Abteilungsleiter hat eine Stimme.
- Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.
- Kandidaten für die Ausschüsse Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten, Sport und Jugendarbeit können von den Mitgliedsverbänden und dem FEIF-Vorstand vorgeschlagen werden und werden auf den jährlichen Versammlungen für die Dauer von 1 bis 2 Jahren gewählt.
- Nominierungen für Kandidaten müssen 4 Wochen vor der Versammlung eingegangen sein. Wahlvorschläge können auch in der jährlichen Versammlung gemacht werden.
- Die jährlichen Versammlungen können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten.



5.5 Erforderliche Offizielle

Der FEIF-Vorstand ernennt eine Person oder Personen, um folgende Rollen zu erfüllen:

5.5.1 Registrar für Verwarnungen, Sperren und Suspendierungen

Diese Person wird jährlich vom FEIF-Vorstand ernannt, um die Veröffentlichung von Verwarnungen, Sperren und Suspendierungen, wie vom Schiedsrat festgelegt oder von einem Mitgliedsverband gemeldet, einheitlich zu überwachen.

5.6 Der Disziplinausschuss

Die FEIF errichtet einen Disziplinausschuss, der sich aus mindestens drei Personen aus verschiedenen Ländern zusammensetzt, die in einem Rotationsverfahren gewählt werden, wobei ein Mitglied jedes Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Mitglieder des Disziplinausschusses wählen ihren eigenen Vorsitzenden.

Der Disziplinausschuss ist für die Entscheidung über alle positiven Ergebnisse von Dopingproben eines bestimmten Sport-, Gaedingakeppni- oder Zuchtevents verantwortlich, wenn die FEIF die zuständige Behörde ist. Wenn der Disziplinausschuss aus mehr als drei Personen besteht, entscheiden die Mitglieder, welche drei Mitglieder für einen bestimmten Fall als Anhörungsgremium fungieren. Mindestens ein Mitglied dieses Disziplinausschusses sollte ein praktizierender Tierarzt sein.

Der FEIF-Vorstand kann von Fall zu Fall Einzelpersonen ernennen, wenn der Disziplinausschuss kein vollständiges Anhörungsgremium bilden kann.

5.7 Das Schiedsgericht

Die Zusammensetzung und die Art und Weise der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts sind in den *General Rules* festgelegt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Die Aufgaben des Schiedsgerichts sind:

1. Die Anhörung von Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedskommission bei Weltmeisterschaften, mit denen Personen oder Parteien von FEIF-Veranstaltungen suspendiert werden;
2. die Entscheidung über eine Geldbuße, wenn ein Mitgliedsverband die von der FEIF oder einem anderen Mitgliedsverband verhängten Suspendierungen nicht durchsetzt;
3. die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden;
4. die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden und der FEIF.
5. Dopingfälle bei Pferden, die nicht von einem nationalen Verband oder einer rechtmäßig ernannten zuständigen Behörde geregelt werden, können vom FEIF Vorstand an das FEIF-Schiedsgericht herangetragen werden. Das Schiedsgericht ist befugt, in Angelegenheiten des Dopings von Pferden nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden und Berufungen gegen Entscheidungen eines Anti-Doping-Anhörungsgremiums anzuhören.
6. Der FEIF Vorstand kann dem Schiedsgericht Angelegenheiten vorlegen, die sich auf einen Verstoß gegen das FEIF-Reglement (*General Rules*) oder die FEIF-Statuten durch einen FEIF-Funktionär beziehen.

Die Mitgliedsverbände haben sich an die Urteile und Entscheidungen des Schiedsgerichts zu halten. Bevor das Schiedsgericht die in der Satzung festgelegten Aufgaben wahrnimmt, hat der Beschwerdeführer eine Gebühr an die FEIF zu entrichten, die vom FEIF Vorstand jährlich festgelegt wird. Das Schiedsgericht kann über die Höhe seiner Kosten entscheiden und bestimmen, welche Partei die Kosten zu tragen hat.

5.7.1 Verfahrensordnung für das Schiedsgericht

Die Verfahren des Schiedsgerichts erfolgen schriftlich und werden wie folgt durchgeführt:



5.7.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedskommission bei Weltmeisterschaften, bei denen Personen oder Parteien von FEIF-Veranstaltungen suspendiert werden.

Gegen Entscheidungen der Schiedskommission über die Verhängung von [Sperr-]Sanktionen kann beim Schiedsgericht Berufung eingelegt werden. Der Beschwerdeführer legt innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung schriftlich Beschwerde ein, die auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die Beschwerde muss Informationen über den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner sowie Einzelheiten zur Begründung der Beschwerde und den Anträgen des Beschwerdeführers enthalten. Der Beschwerdeführer kann entweder beantragen, dass die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben, oder die Dauer einer Sperre verkürzt wird. Dem Einspruch können alle Unterlagen oder Beweise beigelegt werden, die der Beschwerdeführer für stichhaltig erachtet. Die Beschwerde und ihre Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung an das Schiedsgericht zu richten.

Das Schiedsgericht informiert den Beschwerdegegner unverzüglich über die Beschwerde und leitet die Beschwerde mit ihren Anlagen an den Beschwerdegegner weiter. Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, sich innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten angemessenen Frist zur Begründung der Beschwerde zu äußern, seine Anträge zu stellen und dem Schiedsgericht Unterlagen oder Beweismittel zur Stützung seines Standpunktes zur Verfügung zu stellen.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wird dem Beschwerdeführer übermittelt. Dem Beschwerdeführer wird eine kurze, vom Vorsitzenden festgelegte Frist eingeräumt, in der er sich zu den Äußerungen des Beschwerdegegners äußern kann, und dem Beschwerdegegners wird wiederum eine kurze, vom Vorsitzenden festgelegte Frist eingeräumt, um sich zu den Aussagen des Beschwerdeführers zu äußern. Während des Verfahrens ist das Schiedsgericht befugt, Beweise, Informationen und Klarstellungen einzuholen.

Das Schiedsgericht entscheidet so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen nachdem die Entscheidung der Schiedskommission beim Schiedsgericht angefochten wurde. Das Schiedsgericht kann die Entscheidung entweder bestätigen, aufheben oder die Dauer der Suspendierungsstrafe ändern.

Die Kommunikation kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichts dies beschließt.

5.7.1.1 Geldbußen für das Versäumnis eines Mitgliedsverbandes, die verhängten Suspendierungen durchzusetzen

Sollte ein Mitgliedsverband die von der FEIF oder einem anderen Mitgliedsverband verhängten Suspendierungen nicht durchsetzen, kann der Mitgliedsverband mit Geldbußen in Höhe von bis zu 50.000 Euro belegt werden. Ein solcher Beschluss wird vom Schiedsgericht gefasst. Parteien mit berechtigten Interessen, Mitgliedsverbände und Organe der FEIF können dem Schiedsgericht über die Nichtdurchsetzung von Suspendierungen informieren. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Anhörung des betreffenden Mitgliedsverbandes über die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung aller für relevant erachteten Faktoren. Das Verfahren erfolgt schriftlich, aber das Schiedsgericht kann beschließen, die Parteien direkt anzuhören.

5.7.1.2 Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden oder zwischen einem Mitgliedsverband und der FEIF.

Kommt es zu einem Streitfall, der nicht durch Verhandlungen zwischen den streitenden Mitgliedsverbänden beigelegt werden kann, kann die Angelegenheit an das Schiedsgericht verwiesen werden. Das Verfahren kann von jeder Streitpartei in Anspruch genommen werden, indem sie einen Antrag an das Schiedsgericht richtet, in dem die Ursache der Streitigkeit und die damit zusammenhängenden Tatsachen, die Argumente des Antragstellers und seine Anträge dargelegt werden. Dem ursprünglichen Antrag können alle Unterlagen oder Nachweise beigelegt werden, die den Antrag stützen. Die Gegenpartei reicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist eine Klageerwiderung ein. Bei der Klagebeantwortung sind der Grund des Rechtsstreits und die damit zusammenhängenden Tatsachen, das Vorbringen der Verteidigung



und Anträge darzulegen. Der Klageerwiderung können alle Unterlagen oder Beweismittel beigelegt werden, die sie untermauern. Dem Antragsteller erhält Gelegenheit, innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist, eine Erwiderung auf die Klagebeantwortung einzureichen, und dem Antragsgegner wird wiederum Gelegenheit gegeben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist, eine Gegenerwiderung einzureichen. Das Schiedsgericht prüft den Fall, um ihn unverzüglich aufzuklären, und kann die Angelegenheit auf jede ihm geeignet erscheinende Weise lösen oder regeln.

5.7.1.3 Verletzung der FEIF-Regeln durch einen FEIF-Offiziellen

Das Schiedsgericht entscheidet über Angelegenheiten, die sich auf einen Verstoß eines FEIF-Funktionärs gegen die FEIF-Statuten, -Regeln und -Bestimmungen beziehen, basierend auf Kapitel 10 der Allgemeinen Regeln und Bestimmungen (*General Rules and Regulations*).

Kapitel 6: Einsprüche und Schiedsregeln

Die Weltmeisterschaften für Islandpferde unterliegen den FEIF Schiedsregeln. Alle anderen Veranstaltungen finden auf nationaler Ebene statt und werden von den nationalen Verbänden nach nationalen Bestimmungen abgewickelt.

Kapitel 7: Verwarnungen und Sperren

Die FEIF führt ein Register über alle Suspendierungen, Sperren und Verwarnungen, die von Mitgliedsorganisationen ausgesprochen und verhängt werden. Suspendierungen, Sperren und Verwarnungen sind von der FEIF und allen Mitgliedsländern zu akzeptieren und durchzusetzen. Sie werden von der FEIF ohne unnötige Verzögerung veröffentlicht. Sie dürfen auch nicht länger als ausgesprochen veröffentlicht werden. Alle Verwarnungen werden spätestens 12 Monate nach ihrer Verhängung aus dem Register gelöscht.

Kapitel 8: Auflösung

- Die Liquidation der FEIF kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung wird nach Art.5 geregelt.
- Nach der Beschlussfassung über die Liquidation der FEIF ist das Kapital der FEIF an eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.
- Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wer das Kapital erhält.



Anhang 1:

Vollmitgliedschaft:

- Diese Kategorie der Mitgliedschaft ist für nationale Verbände vorgesehen.

Assoziierte Mitgliedschaft:

- Diese Kategorie der Mitgliedschaft gilt für nationale Verbände, die nach September 2004 die FEIF- Mitgliedschaft beantragen und weniger als 50 Mitglieder haben.
- assoziierte Mitglieder können an Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und nehmen nicht an Veranstaltungen teil, für die ein Nationalteam erforderlich ist..
- Assoziierte Mitgliedsverbände werden bei der Berechnung des Quorums, das für die Abhaltung einer gültigen Delegiertenversammlung ist, nicht in die Zahl der FEIF Mitgliedsverbände einbezogen.

Antrag auf Mitgliedschaft:

Die folgenden Informationen müssen einem Antrag auf FEIF-Mitgliedschaft angegeben beigefügt werden:

- Statuten des nationalen Verbandes, der die Mitgliedschaft in der FEIF beantragt (spätere Änderungen müssen vom FEIF Vorstand genehmigt werden), in englischer Übersetzung.
- Vorschriften zur Erhaltung der Reinheit der Rasse.
- Anzahl der Mitglieder.
- Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder.

Wenn die oben genannten Dokumente für in Ordnung befunden werden, wird der FEIF-Vorstand der Delegiertenversammlung die Aufnahme des neuen Mitgliedsverbandes vorschlagen. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Pflichten der Mitgliedsverbände:

- Akzeptieren und Einhalten der offiziellen FEIF-Regeln.
- Die Mitgliedsverbände müssen einen nationalen Sportverband haben, oder diesem angeschlossen sein, der ein mindestens zweistufiges Schlichtungssystem vorsieht. Die Schiedsgerichtsangelegenheiten müssen durch klare und schriftliche Verfahren geregelt sein.
- Jedes Mitglied einer von einem Mitgliedsverband eingerichteten Schlichtungsstelle muss über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen im Pferdesport verfügen.
- Die Mitglieder jeder Schlichtungsstelle hören und prüfen alle vorgebrachten Beweismittel und wenden klare und schriftliche nationale Vorschriften an.
- Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit Beweisen zu belegen.
- Die verhängten Sanktionen müssen verhältnismäßig sein, den internationalen Standards entsprechen und auf hinreichend klaren Regeln beruhen.
- Gegen die Feststellung eines Schiedsausschusses auf nationaler Ebene kann bei einer gesonderten Stelle Berufung eingelegt werden, deren Entscheidungen endgültig sind.
- Das Schiedsverfahren wird ohne unangemessene Verzögerung fortgesetzt.



- Vorzugsweise muss mindestens ein Mitglied dieser Schlichtungsstelle ein qualifizierter Rechtsanwalt oder ein Mitglied der Justiz sein. Verwarnungen und Suspendierungen sind der FEIF innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Falles mitzuteilen.
- Suspendierungen, Sperren und Verwarnungen werden von der FEIF und allen Mitgliedsverbänden akzeptiert und durchgesetzt. Sie werden von der FEIF ohne unnötige Verzögerung veröffentlicht.
- Direkte Berufungen einer nationalen Schiedsinstanz an das FEIF-Schiedsgericht sind nicht zulässig.
- Die Mitgliedsverbände haben sich an die Regeln und Beschlüsse des Schiedsgerichts gemäß Artikel 5.6 der FEIF-Statuten zu halten.
- Unverzögliche Beantwortung von Fragen und Anfragen der FEIF.
- Einreichung einer Kopie der Statuten des Verbandes an die FEIF, wenn eine Änderung der Statuten vorgenommen wurde.
- Benachrichtigung der FEIF über Verbote und Suspendierungen in Bezug auf eine Person. Solche Entscheidungen der FEIF oder ihrer Mitgliedsverbände sind von den FEIF-Mitgliedsverbänden zu akzeptieren und befolgen.
- Sicherstellen, dass eine Sperre oder eine Verwarnung nicht länger als vorgeschrieben registriert und veröffentlicht wird.
- Aufnahme der Zuchtdokumente (Stammbäume) aller anderen Mitgliedsverbände, sofern sie den FEIF-Bestimmungen bezüglich der Reinheit der Rasse entsprechen.
- Benennung von nationalen Vorstandsmitgliedern in den nationalen Abteilungen Sport, Zucht, Ausbildung, Freizeitreiten und Jugend.
- Automatischer und regelmäßiger Versand der Mitgliederzeitschriften und ähnlicher Publikationen an die Geschäftsadresse der FEIF-Mitgliedsverbände sowie an die FEIF-Vorstandsmitglieder.

Fragebogen:

- Die abgefragten Informationen sind nur Angaben und Zahlen, die bereits offiziell bekannt sind, wie z.B.: Struktur des Verbandes, Verhältnis zu anderen nationalen Verbänden, Anzahl und Art der Mitglieder, Richter, Ausbilder, Wettbewerbe, sowie Anzahl der Pferde, geborene Fohlen, Import, Zuchtprüfungen etc.
- Das FEIF-Büro schickt den Mitgliederfragebogen vor dem 30. September eines jeden Jahres an alle Mitgliedsverbände. Die Mitgliedsverbände müssen den ausgefüllten Fragebogen bis zum 31. Oktober zurücksenden.



Anhang 2:

Die folgende Struktur für Jahresgebühr und Stimmen gilt ab dem 1.10.2016:

Ländergebühr in Euro	Euro pro Mitglied	Anzahl der Mitglieder	Stimmen
633	Festbetrag	<200	1
633	2,53	250	1
759	2,53	300	2
1202	2,40	500	2
1708	2,28	750	2
2151	2,15	1000	3
2530	2,02	1250	3
2846	1,90	1500	4
3542	1,77	2000	4
4111	1,64	2500	4
4554	1,52	3000	4
4870	1,39	3500	5
5060	1,27	4000	5
6958	1,07	> 6500	6

- Eine assoziierte Mitgliedschaft für neue Länder, die weniger als 50 Mitglieder haben, kann von der FEIF-Delegiertenversammlung vergeben werden, und sie erlaubt die Teilnahme an Sitzungen, aber keine Abstimmung und keine Teilnahme an Veranstaltungen, die eine Nationalmannschaft erfordern. Der Jahresbeitrag für ein assoziiertes Mitglied beträgt 127,- Euro pro Jahr.
- Assoziierte Mitgliedsländer werden bei der Berechnung des Quorums, das für die Abhaltung einer gültigen Delegiertenversammlung erforderlich ist, nicht in die Anzahl der FEIF-Mitgliedsländer einbezogen.
- Ab dem 1. März 2017 unterliegt die Jahresgebühr dem von Eurostat veröffentlichten Verbraucherpreisindex unter Verwendung des am Ende des Jahres (Q4) für das laufende Kalenderjahr veröffentlichten Index.

Anhang 3:

Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung enthält folgende Punkte:

- 1) Genehmigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung des Vorjahres
- 3) Feststellung der Stimmberechtigten
- 4) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der einzelnen Vorstandsmitglieder
- 5) Genehmigung des Prüfberichts
- 6) Entlastung des Vorstands
- 7) Wahlen
- 8) Anträge
- 9) Budget
- 10) Festsetzung des Jahresbeitrags
- 11) Sonstiges

